

## Minderjährige im Verein

Für Jugendliche gelten in Sportvereinen besonders rechtliche Bestimmungen. Häufig kommen dabei die Eltern ins Spiel. Eine Übersicht:

### Rechtswirksame Erklärungen nur, wenn sie vorteilhaft sind

Zu unterscheiden sind zunächst die geschäftsunfähigen Mitglieder von den beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern. Geschäftsunfähig sind Mitglieder dann, "wenn sie noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben oder sofern sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist" (§ 104 BGB). Erklärungen dieser geschäftsunfähigen Mitglieder sind nichtig und ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter, also regelmäßig den Eltern, zugegangen sind.

In der Praxis relevanter sind juristische Fragestellungen bei den beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder, also Mitgliedern vom siebten bis zum 18. Lebensjahr. Wie es der Name schon sagt, sind diese Mitglieder nur eingeschränkt rechtsfähig, Verträge abzuschließen. So können Jugendliche in diesem Alter rechtswirksame Erklärungen nur dann abgeben, wenn diese für die Minderjährigen ausschließlich rechtlich vorteilhaft sind. Das wäre aber bereits dann nicht der Fall, wenn damit eine Beitragspflicht für die Jugendlichen entstehen würde. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nur ein einmaliger Beitrag zu leisten ist und der Minderjährige dies aus Mitteln begleichen kann, die ihm zu freien Verfügung überlassen sind, sogenannter Taschengeldparagraf, § 110 BGB.

### Beide Eltern müssen Mitgliedsantrag unterschreiben

Dementsprechend kann ein Jugendlicher bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres auch nur mit der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters wirksam Mitglied werden, wenn ein wiederkehrender Mitgliedsbeitrag zu leisten ist. Stehen die Jugendlichen unter der elterlichen Sorge von Vater und Mutter, was regelmäßig der Fall ist, bedürfen sie der Einwilligung beider Elternteile. Der Verein sollte also darauf achten, dass beide Elternteile den Aufnahmeantrag unterzeichnen.

Wird der Mitgliedsbeitrag für das minderjährige Vereinsmitglied nicht bezahlt, so sind nicht die Eltern, sondern das Kind Beitragsschuldner. In einem Mahnverfahren muss also das Kind als Schuldner eingetragen werden, gesetzlich vertreten durch die Eltern. Dies wird häufig übersehen. Abgesehen davon haben Minderjährige regelmäßig keine Einkünfte, sodass ein solches Verfahren meist ergebnislos verlaufen würde und nur unnötige Kosten entstehen.

### Eltern sollten "Schuldbeitritt" erklären

Empfehlenswert ist es daher, im Aufnahmeantrag oder der Beitrittserklärung des Vereins auch einen Schuldbeitritt der Eltern unterzeichnen zu lassen, sie haften dann für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ihres Kindes. Zwar kann ein solcher Schuldbeitritt, also eine Verpflichtung der Eltern zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags, auch in der Satzung geregelt werden. Eine Satzung verpflichtet aber nur die Mitglieder des Vereins. Sind die Eltern nicht Mitglieder des Vereins, weil sie beispielsweise gar nicht eingetreten sind oder später austreten, so ist der Schuldbeitritt kraft Satzung wirkungslos.

Viel besser ist es daher, diesen sogenannten Schuldbeitritt im Aufnahmeantrag oder der Beitrittserklärung selbst zu regeln. Wichtig ist dabei, dass sich die Eltern neben der Zustimmung zur Mitgliedschaft des Kindes auch zweifelsfrei dazu verpflichten, die Mitgliedsbeiträge des Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres zu bezahlen. Unterschreibt nur ein Elternteil, ist auch nur dieser verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Auch insoweit sollte der Verein auf der Unterzeichnung beider Elternteile bestehen.

(Wird fortgesetzt).

SPORT in BW 08/2019